

Aktueller denn je

• BILD am SO

istag 2014
mber 2012 0,70 €

Bild
ABHÄNGIG - ÜBERPATEILICH
HAMBURG
fid.do

Die
ütte BILD
leines Format,
alles drin!

Bio-
etrug!
Schlimme
stände auf
ko-Höfen
enthüllt

ch kommt
mer von
ten Tieren

Die erschreckenden
Ergebnisse der ARD-
Rakete - Seite 20

Riesen-Diskussion um Altersarmut Reicht meine Rente noch zum Leben?

Rund 2500 Euro/Monat ein Le-
ben lang verdient - und trotz-
dem? Die Schock-Zahlen der Arbeits-
ministerin machen Millionen
mut. Ob die Zahlen stimmen,
ob die Rente nach zum Leben

weniger als die Legitimität des
Rentensystems für die junge Ge-
neration auf dem Spiel."

In dem Schreiben legt die Mi-
nisterin erstmals Zahlen über
das drastisch erhöhte Armuts-
risiko von künftigen Rentnern
vor. Nach Berechnungen ih-
res Hauses droht ab 2030 al-
len Arbeitnehmern, die we-
niger als 2500 Euro brutto im
Monat verdienen und 35
Jahre Vollzeit gearbei-
tet haben, eine Rente
unterhalb des Grund-
sicherungsbetrags von
688 Euro. Diese Men-
schen, die 35 Jahre in
die Rentenkasse ein-
gezahlt und keine
weitere private Vor-
sorge betrieben ha-
ben, müssten „mit
dem Tag des Ren-



Arbeitsministerin
von der Leyen, 53

kenschwern, Maern, physio-
therapeuten und Verkäuferin-
nen unter 2500 Euro.

Nach den aktuellen Berech-
nungen des Ministeriums sehen
die Zahlen nur geringfügig bes-
ser aus, wenn eine längere Le-
bensarbeitszeit zugrunde gelegt
wird. Bei 40 Jahren Beitrags-
zahlung muss der Arbeitneh-
mer konstant mindestens
2200 Euro im Monat
verdienen, um auf ei-
nen Renten-
anspruch in Höhe der
Grundsicherung zu
kommen.

Dass so viele Ar-
beitnehmer im
Alter eine Rente
bekommen wer-
den, die zum Le-
ben nicht reicht,
liegt an den be-

"Viele realisieren nicht, dass
auch sie von Altersarmut be-
droht sind, und dass sie zwin-
gend eine zusätzliche Altersvor-
sorge brauchen, um der Armuts-
falle im Rentenalter zu entkom-
men", schreibt von der Leyen
in dem Brief. 40 Prozent der
sozialversicherungspflichti-
gen Geringverdiener (1,8 Mil-
lionen) betreiben keine pri-
vate Vorsorge.

Die Junge Gruppe der Uni-
onsfraktion hatte von der Leyens
Zuschussrentenpläne in der ver-
gangenen Woche als Auswei-
tung einer Sozialleistung auf
Kosten der jüngeren Generati-
on kritisiert (BILD am SONN-
TAG berichtete). Nun hat die
Ministerin ihre Kritiker zu ei-
nem Gespräch am nächsten
Mittwoch eingeladen.

Die Tabelle, die Millionen deutsche Arbeitnehmer schmerzt

Monatslohn in Euro (Brutto)	Nettorente zzt. in Euro (bei 51% Niveau)		Nettorente ab 2030 in Euro (bei 43% Niveau)	
	35 Jahre	40 Jahre	35 Jahre	40 Jahre
1900,- (Stundenlohn 10,80)	620,30	708,92	523,00	597,71
2100,- (Stundenlohn 11,93)	685,60	783,54	578,05	660,63
2300,- (Stundenlohn 13,07)	750,89	858,16	633,10	723,55
2500,- (Stundenlohn 14,20)	816,19	932,78	688,16	786,46
2700,- (Stundenlohn 15,34)	881,48	1007,41	743,21	849,38
2900,- (Stundenlohn 16,48)	946,77	1082,03	798,26	912,30

Berechnungsnahme: aktuelle Rechtslage, Vollzeit, keine Kindererziehungs- und Pflegezeiten, keine zusätzliche Vorsorge,
keine künftigen Lohn- und Rentensteigerungen, keine Anhebungen des Grundsicherungsbedarfs berücksichtigt
Quelle: Bundesarbeitsministerium

Wer heute weniger als 2500 Euro verdient, dem droht Altersarmut

terin von der Leyen: Legitimität des Rentensystems in Gefahr

DELIKA
TANN

Arbeitsministerin Ur-
n der Leyen (CDU)
r einer Welle der Al-
t in Deutschland und
mit in die Offensive
ritiker der Zuschuss-
der Regierungsko-

teneintritts den Gang zum So-
zialamt antreten".

Und genau das droht in Zu-
kunft Millionen von Arbeitneh-
mern. Nach Berechnungen des
Statistischen Bundesamtes ha-
ben 36 Prozent aller Vollzeitbe-
schäftigten im Jahr 2010 weni-
ger als 2500 Euro im Monat ver-
dient. Laut dem Lohnsiegel der

geschlossenen Rentenreformen
Danach sinkt das Rentenniveau
bis 2030 von derzeit 51 Prozen-
t auf 43 Prozent des durchschnitt-
lichen Nettolohns vor Steuern

Von der Leyen will die Re-
formen angesichts des demo-
grafischen Wandels nicht zu-
rückdrehen, sondern niedrig
Rentenanprüche mit ihrer Zu-

afm

Arbeitsrechtliche Grundlagen

Hamburg, den 25. Juli 2013

Inhalt

1. Gleichbehandlungsgrundsatz
2. Zusage auf betriebliche Altersversorgung
3. Finanzierungsmöglichkeiten in der betrieblichen Altersversorgung
4. Erhaltung von Versorgungsansprüchen
5. Auszehrungs- und Anrechnungsverbot
6. Vorzeitiger Bezug von Altersleistungen
7. Insolvenzsicherung
8. Anpassungsprüfungspflicht

Lernziele

- Kenntnisse über die arbeitsrechtlichen Grundlagen der bAV erlangen
- Die arbeitsrechtlichen Schwerpunkte des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) im Einzelnen kennen lernen

8 Schwerpunkte

- Gleichbehandlungsgrundsatz
- Zusage auf betriebliche Altersversorgung und Finanzierung
- Erhaltung von Versorgungsansprüchen
- Auszehrungs- und Anrechnungsverbot
- Vorzeitiger Bezug von Altersleistungen
- Insolvenzsicherung
- Anpassungsprüfungspflicht
- Geltungsbereich

Gleichbehandlungsgrundsatz

Gleichbehandlung : § 3 AGG

Kein Arbeitnehmer darf willkürlich, d.h. ohne sachliche Gründe, ...

- ... von einer bAV ausgeschlossen oder ...
- ... bei Einrichtung einer bAV benachteiligt werden.

▶ tragender Grundsatz der bAV

Arten der Zusage (§ 1 BetrAVG)

3 Arten der Zusage

- Leistungszusage
- Beitragsorientierte Leistungszusage
- Beitragszusage mit Mindestleistung

Die Durchführungswege und die Zusagearten im Überblick (§ 1 BetrAVG)

	DV	PK	PF	U-Kasse	PZ
Leistungszusage	✓	✓	✓	✓	✓
beitragsorientierte Leistungszusage	✓	✓	✓	✓	✓
Beitragszusage mit Mindestleistung	✓	✓	✓	—	—

Entgeltumwandlungsanspruch (§ 1a BetrAVG) (I)

Der Arbeitnehmer hat einen Rechtsanspruch auf Umwandlung von Gehaltsteilen in eine betriebliche Altersversorgung (arbeitnehmerfinanzierte bAV).

- Recht des Arbeitnehmers auf Entgeltumwandlung besteht nur bis zu einem Betrag von 4% der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der DRV.
- Genereller Tarifvorrang für Tarifentgelt bei Entgeltumwandlung (Tariföffnungsklausel)
- Für tarifliche Bezüge ohne tarifvertragliche Öffnungsklausel: Grundsätzlich ist keine Entgeltumwandlung möglich, sofern Tarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt wurde (§ 17 Abs. 5 BetrAVG).
- Rechtsanspruch besteht aber für über- und außertarifliche Gehaltsteile sowie für Tarifbezüge von Nichtgewerkschaftsmitgliedern bei fehlender Allgemeinverbindlichkeitserklärung.

Auswirkung einer bAV auf die Altersrente in der Deutschen Rentenversicherung

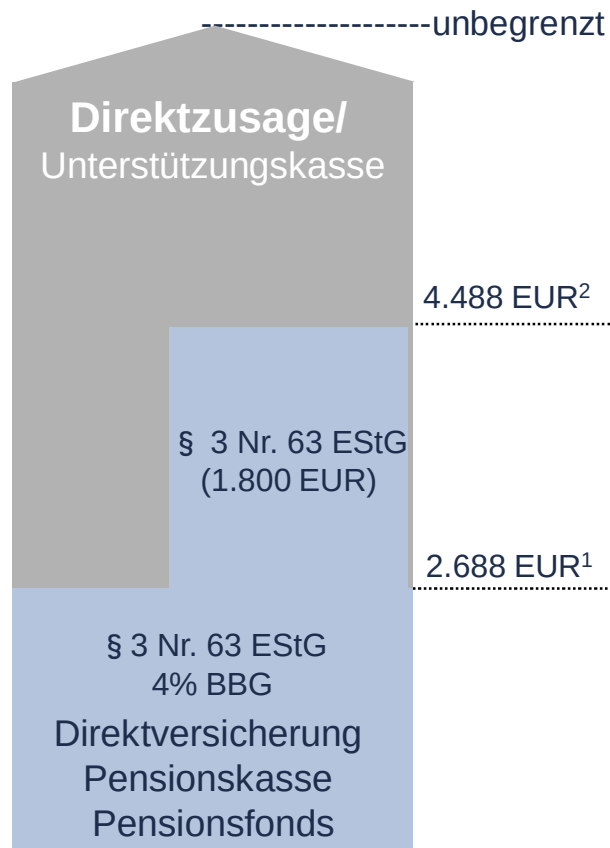
Beispielhafte Auswirkungen auf die Altersrente aus der Deutschen Rentenversicherung (DRV)
bei einer Umwandlung von **100 EURO Bruttolohn** in die betriebliche Altersvorsorge

Monatlicher Beitrag in die Deutsche Rentenversicherung		
	Arbeitnehmer- anteil monatlich	inklusive Arbeitgeber- anteil
Brutto alt 1.800 € :	176,40 €	352,80 €
Brutto neu 1.700 € :	<u>- 166,60 €</u>	<u>- 333,20 €</u>
mtl. Beitragsminderung :	= 9,80 €	= 19,60 €
Minderbeitrag in die DRV pro Jahr: 19,60 € x 12 :	→ 235,20 €	
**In 2012 beträgt der Aufwand für 1€ Altersrente:	231,48 €	
Rentenminderung DRV somit ca. 1€ pro Jahr ab 67. LJ (32 Jahre x ca.1€)	ca. 32 €	



Rentenleistung aus einer betrieblichen Altersvorsorge inklusive 20% Arbeitgeberzuschuss	
Garantierrente	Gesamtrente*
197,87 €	327,01 €

Möglichkeiten der steuerbegünstigten betrieblichen Altersvorsorge



Unterstützungskasse/Direktzusage

▪ (nahezu) unbegrenzte Dotierung

Steuer:

AG-finanziert: steuerfrei

AN-finanziert: steuerfrei

Sozialversicherung:

beitragsfrei

bis 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG) beitragsfrei¹

▪ Aufstockung gemäß § 3 Nr. 63 EStG: 1.800 EUR p.a.

Steuer:

AG-finanziert: steuerfrei

AN-finanziert: steuerfrei

Sozialversicherung:

beitragspflichtig

beitragspflichtig

Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds

▪ 4% BBG gem § 3 Nr. 63 EStG

Steuer:

AG-finanziert: steuerfrei

AN-finanziert: steuerfrei

Sozialversicherung

beitragsfrei

beitragsfrei

¹ 4 % der BBG West = 2.688 EUR/2012 / Begrenzung wirkt nur bei Entgeltumwandlung

² bei Umwandlung nach § 40 EStG (bis 31.12.2004) 2.688 + 1.752 = 4.440 EUR

Die Sozialversicherungsfreiheit beider Blöcke wirkt additiv

Entgeltumwandlungsanspruch (§ 1a BetrAVG) (II)

- Der Durchführungsweg kann von Arbeitgeber und Arbeitnehmer frei vereinbart werden, solange es sich um einen Riester-geförderten Durchführungsweg handelt.
- Wird keine Einigung erzielt, können die folgenden Schritte erfolgen:
 - Arbeitgeber:
Einrichtung einer/s Pensionskasse/Pensionsfonds
 - Arbeitnehmer:
Abschluss einer Direktversicherung
- Gesetzlicher Mindestbeitrag für Gehaltsumwandlung des Arbeitnehmers:
1/160 der Bezugsgröße (2012: 196,88 EUR alte/168,00 EUR neue Bundesländer*)

* jährlich

Entgeltumwandlungsanspruch (§ 1a BetrAVG) (III)

Anspruch auf Fortsetzung der Vers./Versorgung mit eigenen Beiträgen

- Bei den externen Durchführungswegen (DV, PK, PF) kann der AN während entgeltfreier Zeiten (z.B. längere Krankheit, Elternzeit) die Versicherung/Versorgung mit eigenen Beiträgen fortsetzen.
- Entsprechend gelten die Regelungen für Entgeltumwandlung (z.B. sofort unverfallbar und insolvenzgeschützt).
- Beiträge werden vom AN aus dem Nettoeinkommen bezahlt.
- Das gilt für die Einzahlung in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds.
- Zusage des AG muss auch die Leistungen aus diesen Beiträgen erfassen.
- Zusagen ab dem 01.01.2003
- Betriebsrentengesetz findet Anwendung.

Haftung des Arbeitgebers

Die bAV-Zusage des Arbeitgebers bringt folgende Pflichten mit sich:

- Einstandspflicht (Subsidiärhaftung)
- Allgemeine Hinweis- und Aufklärungspflichten ???
(arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanzierte Versorgung)
- Auswahl des Versorgungsträgers
- Verpflichtung zu richtigen Auskünften

Die Zusage einer betrieblichen Altersversorgung ist für den Arbeitgeber grundsätzlich verbindlich.

§ 5 LStDV

- jährliche Mitteilung der steuerlichen Behandlung (§ 3 Nr.63 EStG)
 - Ausnahme: Versorgungsträger bestätigt Kenntnis
- Altzusagen DV
- Erhöhungsbetrag
- Übernahme von Zusagen

Die gesetzlichen Unverfallbarkeitsfristen (§ 1b BetrAVG)

Für Zusagen bis zum 31.12.2008 ist Unverfallbarkeit gegeben, wenn ...

- das 30. Lebensjahr vollendet ist und ...
- die Versorgung vor mind. 5 Jahren zugesagt wurde (Übergangsregel)
oder ...
- die Zusage ab dem 01.01.2009 mindestens 5 Jahre bestanden hat,
- bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses das 25. LJ vollendet ist
und
- die Zusage nach dem 31.12.2000 erteilt wurde.

Für Zusagen ab dem 01.01.2009 ist Unverfallbarkeit gegeben, wenn ...

- das 25. LJ vollendet ist und ...
- die Versorgung vor mind. 5 Jahren zugesagt wurde.

Unverfallbarkeit bei Entgeltumwandlung (§ 1b BetrAVG)

Neuzusagen ab dem 01.01.2001 sind sofort gesetzlich unverfallbar

Bei Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds gilt:

- Arbeitnehmer hat sofortiges unwiderrufliches Bezugsrecht bei der Direktversicherung
- Gesetzlicher Rechtsanspruch auf Leistungen der Pensionskasse und des Pensionsfonds
- Überschüsse dürfen nur zur Leistungsverbesserung verwendet werden
- Recht zur Fortführung mit eigenen Beiträgen durch ausgeschiedene Arbeitnehmer
- Recht zur Verpfändung, Abtretung oder Beleihung durch Arbeitgeber ausgeschlossen

Höhe der unverfallbaren Ansprüche (§ 2 BetrAVG)

m/n-tel-Verfahren bzw. ratierliches Verfahren bei LEISTUNGSZUSAGEN:

Anspruch

m =	Dienstjahre beim Ausscheiden
n =	mögliche Dienstjahre bis zur vereinbarten Altersgrenze

m/n	x	erreichbarer Anspruch	=	unverfallbarer ratierlicher Anspruch
-----	---	--------------------------	---	---

Höhe des Anspruchs (I)

Sachverhalt

Alter des Arbeitnehmers

- bei Eintritt in die Firma: 35 Jahre
- bei Erteilung der Versorgungszusage: 45 Jahre
- bei Ausscheiden aus der Firma: 50 Jahre
- bei Beginn der Altersrente (vereinbartes Endalter): 65 Jahre

Anspruchsberechnung

Anspruch =

$m \div n$

also

15 Jahre $\div$ 30 Jahre

$1 \div 2$

= 50%

Höhe des Anspruchs (II)

- Feste Rentenzusage
 - Alter des Arbeitnehmers (ab Alter 65: 500 EUR, 60% Witwenrente)
- Ratierlicher Anspruch = 50%
 - tatsächliche Altersrente (250 EUR)
 - tatsächliche Witwenrente (150 EUR)
- Gehaltsabhängige Rentenzusage
 - Betrag (10% der letzten Bezüge)
- Ratierlicher Anspruch = 50%
 - tatsächliche Altersrente (5% der Bezüge zum Zeitpunkt des Ausscheidens)

Höhe des Anspruchs (III)

- Rentenzusage mit steigenden Anwartschaften
- Altersrente

Eintritt in die Firma mit 35 Jahren	
Erteilung der Zusage mit 45 Jahren	250 EUR
Steigerung pro Dienstjahr	10 EUR
Alter bei Rentenbeginn 65 Jahre	
maximal 20 weitere Dienstjahre	200 EUR
mögliche Altersrente	450 EUR
Ausscheiden aus Firma mit 50 Jahren	

- Ratierlicher Anspruch = 50%

tatsächliche Altersrente	225 EUR
--------------------------	---------

Höhe des Anspruchs (IV)

- Rentenzusage mit steigenden Anwartschaften
- Hinterbliebenenrente

Eintritt in die Firma mit 35 Jahren	
Erteilung der Zusage mit 45 Jahren	250 EUR
Steigerung pro Dienstjahr	10 EUR
Ausscheiden aus Firma mit 50 Jahren	
Alter bei Rentenbeginn 65 Jahre ¹	
Tod mit 55 Jahren	
Höhe der erreichbaren Altersrente mit 55 Jahren ²	350 EUR
Höhe der erreichbaren Witwenrente mit 55 Jahren	210 EUR
ratierlicher Anspruch der Witwenrente ³	105 EUR

¹ Witwenrente 60% | ² 250 EUR + 10 EUR × 10 Dienstjahre bis zum Tod = 350 EUR | ³ 15/30 × 210 EUR = 105 EUR

Anspruchsbegrenzung (§ 2 BetrAVG) (I)- Erreichte Anwartschaft

- Kein ratierliches Verfahren- Betriebszugehörigkeit vor Erteilung der Zusage wird nicht berücksichtigt
- Leistung begrenzt auf den Kapitalbetrag, der sich aus den geleisteten Beiträgen bis zum Ausscheiden ergibt.
- Gilt bei
 - Entgeltumwandlung
 - beitragsorientierten Leistungszusagen
 - Beitragszusagen mit Mindestleistung

Anspruchsbegrenzung (§ 2 BetrAVG) (II) –Versicherungsvertragliches Verfahren

Voraussetzungen für Direktversicherung und Pensionskasse:

- Überschussanteile werden von Beginn an zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet.
- Der Arbeitnehmer hat das Recht, die Lebensversicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen.

Für die Direktversicherung gilt zusätzlich:

Das Bezugsrecht muss spätestens 3 Monate nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers unwiderruflich sein; keine Abtretung, Beleihung und Beitragsrückstände.

Abfindung (§ 3 BetrAVG) (I)

Unverfallbare Ansprüche des Arbeitnehmers aus einer bAV können bei Ausscheiden abgefunden werden.

- Einseitiges Abfindungsrecht des Arbeitgebers
- Weitere Abfindungsmöglichkeiten
- Höhe des Abfindungsbetrags

Abfindung (§ 3 BetrAVG) (II)

**Einseitiges Abfindungsrecht des Arbeitgebers von
Kleinanwartschaften/Kleinrenten maximal 1% bzw. 12/10tel der
monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV**

2012: 26,25 EUR monatliche Rente bzw. 3.150 EUR Kapital (West)
22,40 EUR monatliche Rente bzw. 2.688 EUR Kapital (Ost)

- Nicht abfindbar sind laufende Leistungen, die ab dem 01.01.2005 erstmals gezahlt werden (Ausnahme: Kleinrenten).
- Abfindung unzulässig, wenn Arbeitnehmer vom Recht auf Übertragung (Portabilität) Gebrauch macht

Abfindung (§ 3 BetrAVG) (III)

Weitere Abfindungsmöglichkeiten:

- Verfallbare Anwartschaften
- Vertraglich unverfallbare Anwartschaften
- Anwartschaften während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses, wenn Abfindung nicht im zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit dessen Beendigung steht
- Anwartschaften auf Verlangen des Arbeitnehmers, wenn Beiträge zur DRV erstattet worden sind
- Laufende Leistungen, die vor dem 01.01.2005 erstmals gezahlt worden sind

Abfindung (§ 3 BetrAVG) (IV)

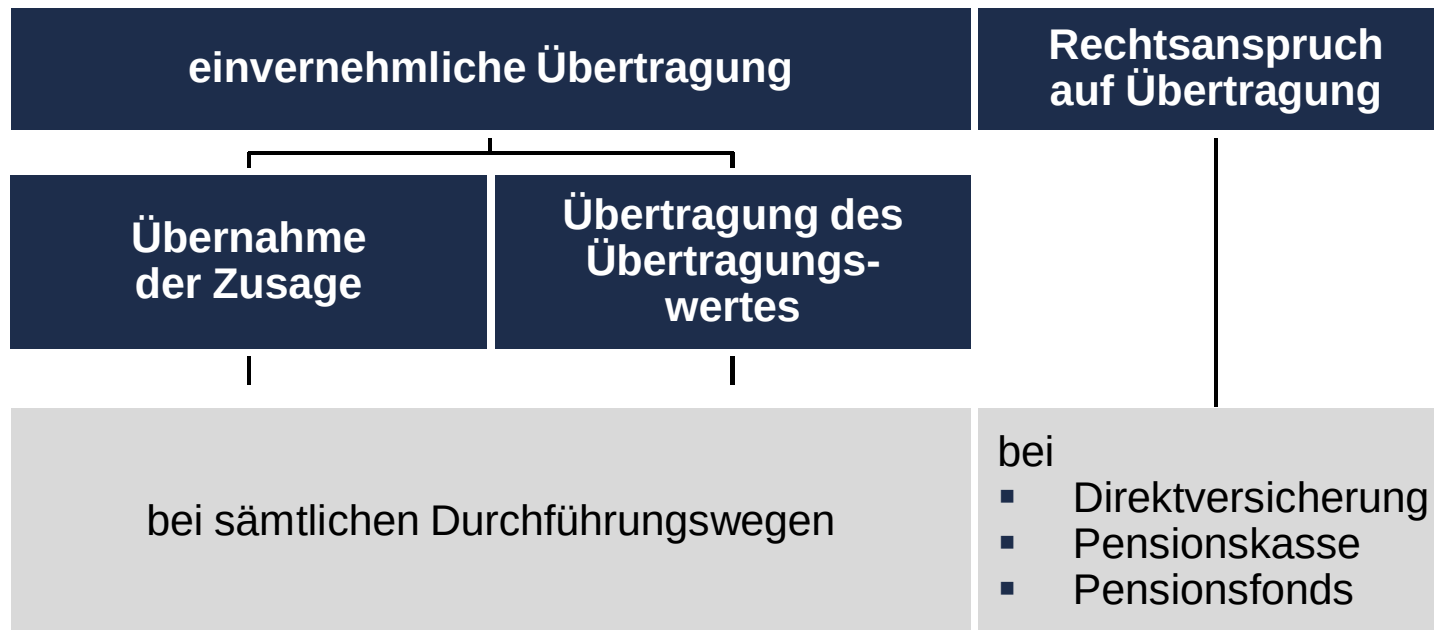
Höhe des Abfindungsbetrags (§ 3 Abs. 5 BetrAVG)

Direktversicherung Pensionskasse Pensionsfonds	Pensionszusage Unterstützungskasse
Zeitwert	Barwert

Übertragung bestehender Anwartschaften – Portabilität (§ 4 BetrAVG)

- Vorschrift regelt, wie Versorgungsanwartschaften und laufende Leistungen vom AN bei bzw. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum neuen AG mitgenommen werden können.
- Regelung gilt nicht für Betriebsübergang nach § 613a BGB.

Übertragung (§ 4 BetrAVG)



Einvernehmliche Übertragung (§ 4 Abs. 2 BetrAVG)

- Für eine einvernehmliche Übertragung ist eine Vereinbarung zwischen altem AG, neuem AG und AN erforderlich, entweder ...
 - zur Übernahme der Zusage durch neuen AG oder ...
 - zur Übertragung des Wertes der unverfallbaren Anwartschaft (Übertragungswert) auf den neuen AG.
 - Neuer AG muss dem Übertragungswert wertgleiche Versorgung erteilen.
 - Entsprechend gelten Regelungen für Entgeltumwandlung (z.B. sofort gesetzlich unverfallbar).
- Dies gilt für sämtliche Durchführungswege.

Rechtsanspruch auf Übertragung (§ 4 Abs. 3 BetrAVG) (I)

- Recht des AN auf Übertragung des Übertragungswertes auf neuen AG
 - besteht nur, wenn Versorgung bei altem AG über Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds durchgeführt wird.
 - Anspruch ist innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden geltend zu machen.
- Rechtsanspruch auf Übertragung ist begrenzt auf Anwartschaft, deren Wert die BBG/DRV im Jahr der Übertragung nicht überschreitet (2012 = 67.200 EUR/West; 57.600 EUR/Ost).

Rechtsanspruch auf Übertragung (§ 4 Abs. 3 BetrAVG) (II)

- Neuer AG muss dem Übertragungswert wertgleiche Versorgung erteilen.
- Neuer Versorgung muss über Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung durchgeführt werden.
- Für neue Zusage gelten Regelungen zur Entgeltumwandlung.
 - z.B. sofort unverfallbar und insolvenzgeschützt
- Recht auf Übertragung gilt nur für Zusagen, die nach dem 01.01.2005 erteilt wurden.

Rechtsanspruch auf Übertragung (§ 4 Abs. 3 BetrAVG) (III)

wertgleiche Versorgung

|

kein Anspruch auf bisherigen Durchführungsweg

|

kein Anspruch auf bisherige Zusatzversicherung

z.B. Hinterbliebenen-/Invaliditätsversorgung

|

kein Anspruch auf gleichen Versicherer

Übertragungswert (§ 4 Abs. 5 BetrAVG)

Definition des Übertragungswertes:

- Bei Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds
 - gebildetes Kapital im Zeitpunkt der Übertragung
- Bei Pensionszusage und Unterstützungskasse
 - Barwert im Zeitpunkt der Übertragung

Steuerliche Flankierung der Übertragung (I)

Voraussetzungen für steuerfreie Übertragung (§ 3 Nr. 55 EStG)

Versorgung beim „alten“ AG	FID, PK, PF	PZ, UK
		
Versorgung beim „neuen“ AG	FID, PK, PF	PZ, UK

Steuerliche Flankierung der Übertragung (II)

Für die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ...

- ... des neuen Arbeitgebers oder ...
- ... des von ihm gewählten Versorgungsträgers ...

... gilt weiterhin die Besteuerung aus der ursprünglichen Versorgung.

Insolvenzschutz bei Übertragung

**Sofortiger Insolvenzschutz für im Rahmen von Übertragungen
gegebene Zusagen, soweit der Übertragungswert die BBG in der DRV
nicht überschreitet (2012: 67.200 EUR)**

 Darüber hinausgehende Beiträge sind nicht insolvenzgeschützt.

Auskunftsanspruch (§ 4a BetrAVG)

- Auskunftsanspruch auch bei Bestehen des Arbeitsverhältnisses
- Verlangen und berechtigtes Interesse (z.B. ergänzende Eigenvorsorge) des AN erforderlich
- Auskunft des (alten) AG/Versorgungsträgers über
 - Höhe der erworbenen unverfallbaren Anwartschaft bei Erreichen der Altersgrenze
 - Höhe des Übertragungswertes (nur bei Übertragung nach § 4 Abs.3 BetrAVG)
- Auskunft des (neuen) AG/Versorgungsträgers über
 - Höhe der Altersversorgung aus Übertragungswert und ob Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung vorgesehen ist

Mitteilungspflicht

Alle Leibrentenzahlungen (aus allen 3 Säulen der Altersvorsorge) sind vom Versicherungsunternehmen unter Angabe des Empfängers im Folgejahr der zentralen Stelle bei der BfA zu melden. Die Daten werden den Sozialleistungsträgern und Finanzämtern weitergeleitet.

- Effekt:
Alle Rentner müssen Steuererklärungen abgeben
(für laufende Renten greifen aber i.d.R. Freibeträge).
- Hintergrund:
Nach dem Grundgedanken des AltEinkG sollen die Rentner stärker besteuert werden.

Auszahlungs- und Anrechnungsverbot (§ 5 BetrAVG) (I)

Auszahlungsverbot	Anrechnungsverbot
Laufende Leistungen aus der bAV dürfen durch spätere Erhöhung anderer Renten nicht gemindert werden.	Keine Anrechnung der Eigenvorsorge, z.B. private Rentenversicherung, bei der Festsetzung von Leistungen aus der bAV (Gesamtversorgungssysteme)

Auszahlungs- und Anrechnungsverbot (§ 5 BetrAVG) (II)

Beispiel

	Gesamtzusage über betriebliche Altersrente	3.500 EUR
./.	Anrechnung Altersrente aus gesetzlicher Rentenversicherung	2.650 EUR
=	betriebliche Altersrente monatlich	850 EUR

Laufende Anpassungen aus gesetzlicher Rentenversicherung aufgrund Rentenanpassung dürfen zu keiner Herabsetzung des erstmalig festgesetzten Versorgungsanspruchs führen:

deshalb Betriebsrente für die Zukunft mindestens monatlich	850 EUR
--	---------

Vorzeitiger Bezug von Altersleistungen (§ 6 BetrAVG) (I)

- Ein vorzeitiger Bezug von Altersleistungen ist immer dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als **Vollrente** in Anspruch nehmen kann.
- Für Zusagen ab dem 01.01.2012 in den Durchführungswegen DV, PK und PF ist dies nicht mehr erforderlich. Es genügt die Vollendung des 62. Lebensjahres*.

* Besteht bereits eine Altzusage, die vor dem 01.01.2012 erteilt wurde, genügt die Vollendung des 60. Lebensjahres.

Vorzeitiger Bezug von Altersleistungen (§ 6 BetrAVG) (II)

In welchem Umfang die Leistung aus der betrieblichen Altersversorgung aufgrund des früheren Bezugs gekürzt werden kann, ist im Gesetz nicht geregelt.

Folgende Regelungen sind denkbar:

- Es wird die zum Ausscheidezeitpunkt erreichte volle Rente gezahlt.
- Es erfolgt eine ratierliche Kürzung.
- Die Kürzung erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- Eine versicherungsmathematische Kürzung wird mit der ratierlichen Berechnung des Anspruchs kombiniert (Kürzung pauschal 0,5% p.M.).

Versicherungsmathematische Kürzung der vorgezogenen Betriebsrente

Alter bei Firmeneintritt	35 Jahre
Erteilung Versorgungszusage	45 Jahre
vorgezogene Altersrente mit	63 Jahren
vereinbartes Alter bei Rentenbeginn	65 Jahre
feste Rentenzusage	500,00 EUR/Monat
ratierlicher Anspruch	
28 (m) von 30 (n) möglichen Dienstjahren	
$28 \div 30 =$	93,33%
93,33% von 500 EUR =	466,65 EUR/Monat
versicherungsmathematische Kürzung	
$0,5\% \times 24 \text{ Monate} =$	12%
vorgezogene Betriebsrente	410,65 EUR

Insolvenzschutz (§ § 7-15 BetrAVG)

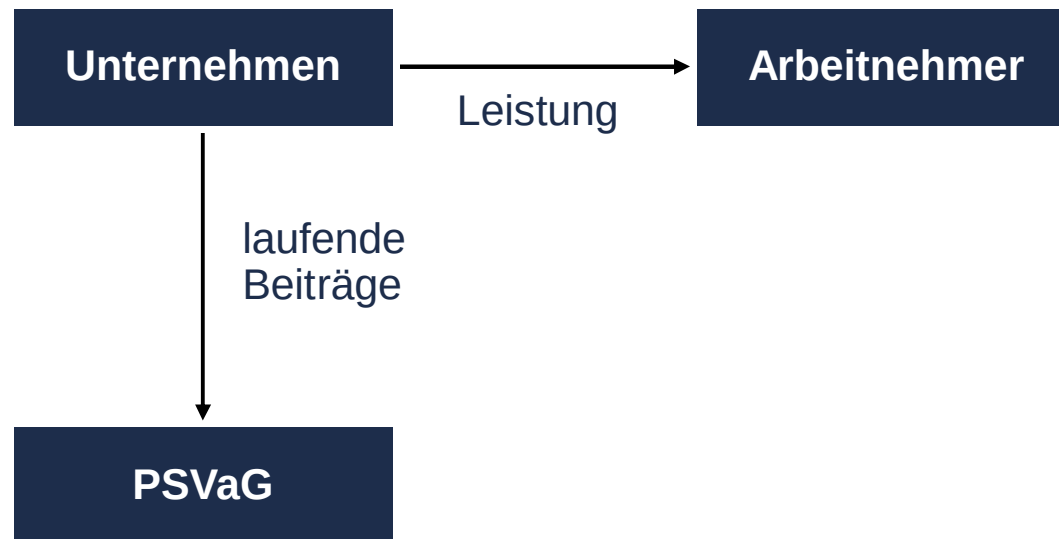
Insolvenzschutz besteht für:

- Laufende Versorgungsleistungen
- Unverfallbare Anwartschaften
 - Rentenleistungen
 - Kapitalleistungen

Höhe des Insolvenzschutzes

- Höchstens das Dreifache der monatlichen Bezugsgröße – (§ 18 SGB IV)
- Rente pro Monat 2012:
 - 7.875 EUR (alte Bundesländer)
 - 6.720 EUR (neue Bundesländer)
- Einmaliges Kapital 2012:
 - 945.000 EUR (alte Bundesländer)
 - 806.400 EUR (neue Bundesländer)

Funktion des Pensions-Sicherungs-Vereins (PSV)



Entwicklung PSV-Beitrag – Ein Ausschnitt

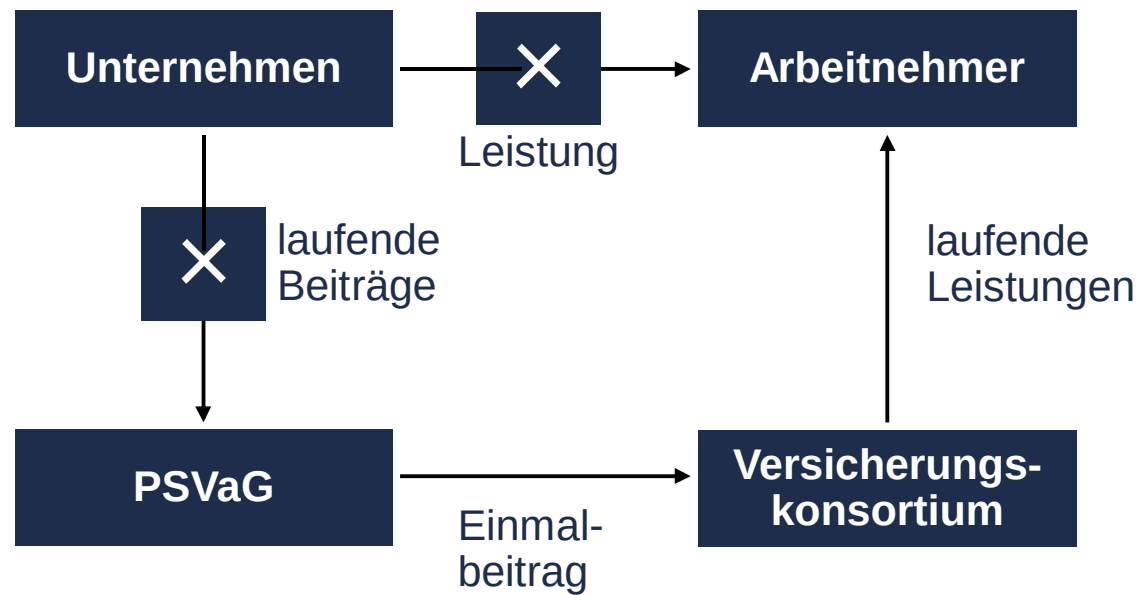
Übersicht über die Entwicklung des PENSIONS-SICHERUNGS-VEREINS
vom 1. Januar 1975, Beginn des Geschäftsbetriebs, bis 31. Dezember 2011

Geschäfts- jahr	Mitglieder	Vor- schuss- satz	end- gültiger Beitrags- satz	Beitrags- bemes- sungs- grund- lage	Beitrags- volumen	Siche- rungs- fälle	Schaden- volumen	gemeldete Versor- gungs- empfänger	gemeldete Anwärter mit unver- fallbarer Anwart- schaft	Bilanz- summe	Kapital- anlagen	Aus- gleichs- fonds	PSVaG- Mit- arbeiter ¹⁾
	Anzahl (31. Dez.)	‰	‰	Mrd. €	Mio. €	Anzahl	Mio. €	Anzahl	Anzahl	Mio. € (31. Dez.)	Mio. € (31. Dez.)	Mio. € (31. Dez.)	Anzahl ²⁾
1975	31.045	1,5	1,5	37,3	56,5	249	38,2	5.060	7.290	47,6	42,4	17,6	36
1976	31.685	1,5	1,9	42,4	81,6	267	83,7	8.614	8.795	61,7	50,9	17,9	41
2008	73.093	1,0	1,8	277,0	506,1	544	591,8	7.491	9.430	2.242,1	2.194,0	696,6	170
2009	76.029	-,	14,2	285,0	4.068,3	971	4.356,3	79.871	89.242	4.036,5	3.370,5	874,0	179
2010	83.322	-,	1,9	289,0	549,2	647	648,7	9.441	11.194	3.795,6	3.568,5	992,5	190
2011	90.740	-,	1,9	295,0	569,3	496	626,1	7.041	10.311	3.567,3	3.296,0	1.080,7	206
					17.976,7	14.826	20.422,2	615.873	674.281				

einschließlich Mitarbeiter in Teilzeit oder mit ruhendem
Arbeitsverhältnis (Elternzeit, Altersteilzeit)

insgesamt
1.290.154
Versorgungsberechtigte

Abwicklung im Insolvenzfall



Anpassungsprüfungspflicht (§ 16 BetrAVG) (I)

- Anpassungsprüfung nur bei laufenden Leistungen (Renten)
 - nicht bei Kapitalleistungen
 - nicht bei Anwartschaften
- Überprüfung im 3-Jahres-Rhythmus
- Maßstab: Verbraucherpreisindex
- Belange des Arbeitnehmers sind zu berücksichtigen (Abkoppelung von der Sozialversicherungsrente).
- Wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers ist zu berücksichtigen (nettolohnbezogene Obergrenze).

Anpassungsprüfungspflicht (§ 16 BetrAVG) (II)

Jahre	95-97		98-00		01-03		04-07	
	West	Ost	West	Ost	West	Ost	West	Ost
Steigerung des Lebenshaltungskostenindex ¹	5,6%	7,3%	4,9%	4,9%	5,1%	5,1%	5,7%	5,7%
Nettolohnanstieg	7,2%	13,9%	7,8%	7,2%	6,8%	7,1%	5,7%	5,9%
Renten Anpassung ²	5,6%	7,3%	4,9%	4,9%	5,1%	5,1%	5,7%	5,7%

1 Seit dem 01.01.2003 ist der Maßstab der Verbraucherpreisindex.

2 Dabei ist jedoch auch noch die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers zu berücksichtigen.

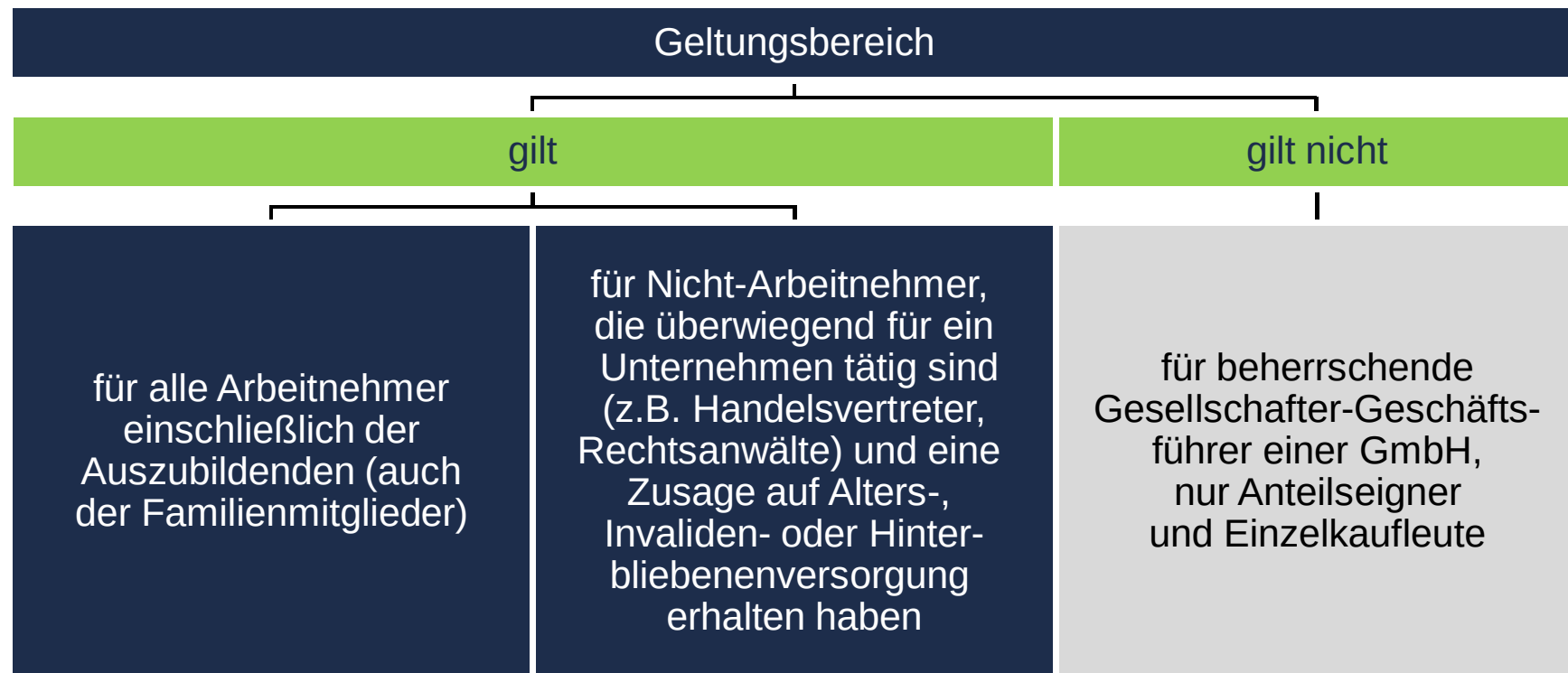
Eine Erhöhung kann bei nachweislich schlechter wirtschaftlicher Lage auch geringer ausfallen, ggf. ganz ausgesetzt werden.

Anpassungsprüfungspflicht (§ 16 BetrAVG) (III)

Anpassungsprüfungspflicht entfällt, wenn ...

- laufende Leistungen aus Zusagen (ab dem 01.01.1999) mit mindestens 1% jährlich angepasst werden oder ...
- bei Direktversicherung und Pensionskasse alle Überschussanteile zur Erhöhung laufender Leistungen verwendet werden oder ...
- es sich um Beitragszusagen mit Mindestleistung handelt.

Geltungsbereich (§ 17 BetrAVG)



Ende

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Disclaimer

Die Präsentation ist urheberrechtlich geschützt.

Sie wurde ausschließlich zu Informations-, Schulungs- und Fortbildungszwecken erstellt und ist nur für Ihren persönlichen Gebrauch bestimmt. Jede sonstige Verwendung der Präsentation, sei es im Ganzen oder in Auszügen, insbesondere die Vervielfältigung und Weitergabe der Präsentation an Dritte, bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Verstöße gegen das Urheberrechtsgesetz haben zivil- und strafrechtliche Konsequenzen.

Die in der Präsentation enthaltenen Informationen, Auskünfte und Einschätzungen geben den Stand zum Zeitpunkt der Publikation wieder. Die Präsentation soll einen Überblick über die angesprochenen Themen geben, sie berücksichtigt nicht die Umstände des konkreten Einzelfalls und kann daher die Prüfung eines solchen Einzelfalls nicht ersetzen. In Zweifelsfällen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Präsentation wurde durch uns mit der gebotenen Sorgfalt erstellt. Wir übernehmen keine Gewährleistung, Garantie oder sonstige Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen, Auskünfte und Einschätzungen. Dies gilt insbesondere für solche Informationen, Auskünfte und Einschätzungen, die wir von Dritten übernommen haben. Diese haben wir in der Präsentation gekennzeichnet; wir haben sie nicht auf ihre Richtigkeit hin geprüft.

Hinterbliebenenbegriff (Ausnahme § 40 b EStG)

- Ehepartner
- Lebensgefährten/-in
- ehemalige Ehepartner
- Eingetragene Lebenspartner
- waisengeldberechtigte Kinder § 32 Abs.3 +4 Satz und Abs.5 EStG
- Dritte als Sterbegeld bis zu 8.000,- €

Beitragspflicht der Leistungen

Renten:

- ➔ Volle Beitragspflicht (GKV / PV)
- ➔ Wenn die monatlichen Versorgungsbezüge insgesamt **über** 1/20tel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV liegen (§ 226 SGB V) in 2012 : mtl. 131,25 €

Kapitalabfindungen:

- ➔ Volle Beitragspflicht (GKV / PV). Analog zu Renten. Wenn Kapitalzahlung > 15.750€
- ➔ 1/10-Verteilung der Beiträge auf 10 Jahre

Schicht 2

Direktversicherung

Angegeben sind jeweils die zum 31.05. des Jahres gültigen

Jahr Rückkaufswert* einschließlich der
Beteiligung am Überschuss

Jahr	
2013	726,61
2014	1.774,59
2015	2.876,76
2016	4.030,88
2017	5.238,67
2018	6.503,10
2019	7.962,44
2020	9.488,45
2021	11.054,32
2022	12.634,59
2023	14.275,31
2024	15.978,03
2025	17.775,65
2026	19.659,44
2027	21.635,30
2028	23.709,68
2029	25.888,12
2030	28.211,13
2031	30.585,20
2032	33.078,84
2033	36.282,25
2034	39.089,30
2035	42.043,87

Schicht 2

Direktversicherung

Einzelvorschlag (Metall)

Angegeben sind jeweils die zum 31.05. des Jahres gültigen Werte in EUR.

Mögliche Gesamtleistung bei Rückkauf* bei einer
jährlich gleichbleibenden Wertsteigerung der ...

Jahr	... Fondsanteile von 2,00%	... Fondsanteile von 4,00%	... Fondsanteile von 6,00%	... Fondsanteile von 8,00%
2013	740,33	746,81	753,26	759,63
2014	1.771,00	1.804,60	1.838,36	1.872,23
2015	2.805,60	2.887,95	2.971,75	3.056,95
2016	3.844,14	3.997,47	4.155,53	4.318,36
2017	4.886,63	5.133,77	5.391,89	5.661,32
2018	5.933,09	6.297,49	6.683,13	7.091,01
2019	7.122,65	7.629,88	8.173,72	8.756,48
2020	8.316,73	8.994,32	9.730,25	10.529,14
2021	9.515,34	10.391,57	11.355,59	12.415,79
2022	10.741,90	11.845,80	13.076,14	14.447,07
2023	11.977,82	13.339,21	14.876,43	16.612,06
2024	13.223,13	14.872,61	16.759,71	18.918,94
2025	14.477,84	16.446,83	18.729,40	21.376,42
2026	15.741,97	18.062,72	20.789,04	23.993,74
2027	17.015,53	19.721,16	22.942,34	26.780,74
2028	18.298,54	21.423,03	25.193,17	29.747,87
2029	19.591,02	23.169,25	27.545,57	32.906,27
2030	20.935,59	25.003,35	30.046,35	36.310,36
2031	22.204,47	26.798,49	32.572,11	39.844,93
2032	23.478,07	28.636,05	35.207,84	43.603,75
2033	24.786,41	30.547,03	37.988,32	47.631,05

Vertragsgrundlagen		Kurzergebnis
☐ Anmeldung im Rahmen eines bestehenden Gruppenvertrags ☒ Neueinrichtung eines Gruppenvertrags		Garantierte Leistungen (EUR): monatliche Garantierente 127,94
Förderungsart	§3 Nr.63 EStG	Gesamtleistungen (EUR): *) monatliche Gesamtrente 234,01
Vertragsart	Sondertarif	
Tarif	Zukunftsrente InvestGarantie mit Rückzahlung des gebildeten Kapitals bei Tod: StI	oder Einmalige Kapitalabfindung 60.903,11
Finanzierungsart	AN-Finanzierung	Monatlicher Beitrag (EUR): Gesamtbeitrag 100,00
Zusageart	Beitragszusage mit Mindestleistu	
Arbeitgeber Arbeitgeber laden		

Vertragsgrundlagen		Kurzergebnis
☐ Anmeldung im Rahmen eines bestehenden Gruppenvertrags ☒ Neueinrichtung eines Gruppenvertrags		Garantierte Leistungen (EUR): monatliche Garantierente 152,25
Förderungsart	§3 Nr.63 EStG	Gesamtleistungen (EUR): *) monatliche Gesamtrente 233,02
Vertragsart	Sondertarif	
Tarif	Zukunftsrente Klassik mit Beitragsrückzahlung bei Tod: StR2	oder Einmalige Kapitalabfindung 39.625,00
Finanzierungsart	AN-Finanzierung	Monatlicher Beitrag (EUR):
Zusageart	Beitragsorientierte Leistungszusi	
Arbeitgeber Arbeitgeber laden		